



Der Generalstaatsanwalt

GENERALSTAATSANWALTSCHAFT DRESDEN Lothringer Straße 1 | 01069 Dresden

Frau Maren Rixecker

- per E-Mail -

Ihre Anfrage vom 8. Juni 2023

hier: Beantwortung der aufgeworfenen Fragen

Sehr geehrte Frau Rixecker,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 8. Juni 2023 beantworte ich die dort aufgeführten Fragen wie folgt:

(1)

Ist bei einzelnen/allen Staatsanwaltschaften Ihres Geschäftsbereichs eine besondere interne Zuständigkeit für die Belange der Opfer von Straftaten geschaffen worden oder geplant?

Bei allen Staatsanwaltschaften in dem Freistaat Sachsen sind in den Geschäftsverteilungsplänen besondere Ansprechpartner für den Täter-Opfer-Ausgleich benannt.

Überdies besteht bei der Staatsanwaltschaft Dresden nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines Ansprechpartners für allgemeine Fragen des Opferschutzes, für den Bereich der häuslichen Gewalt und für den Bereich der Zwangsprostitution.

Ihr Ansprechpartner

Herr Christian Kuka

Durchwahl

Telefon +49 351 446 2916 Telefax +49 351 446 2960

verwaltung@ gensta.justiz.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 8. Juni 2023

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) E-1410/17/6-2023/10825

Dresden, 11. Juli 2023



Hausanschrift: Generalstaatsanwaltschaft Dresden Lothringer Straße 1 01069 Dresden

Briefpost über Deutsche Post PF 12 07 27, 01008 Dresden

www.justiz.sachsen.de/gensta

Gekennzeichnete Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haus

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Nachrichten: nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit sächsischen Gerichten und Justizbehörden unter https://www.justiz.sachDie Staatsanwaltschaft Leipzig hat zudem eine Ansprechperson für Hasskriminalität in Bezug auf die sexuelle Orientierung/Identität LSBTTIR benannt.

Bei den Staatsanwaltschaften Zwickau, Görlitz und Chemnitz bestehen keine weiteren Sonderzuständigkeiten für die Belange der Opfer von Straftaten. Es ist zum Teil jedoch eine Ansprechperson für die Vereine und Vertreter der Opferhilfe benannt.

Anzumerken ist jedoch, dass die Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften über die wesentlichen opferschutzrechtlichen Vorschriften informiert und zur Umsetzung dieser sensibilisiert sind. In den Fachabteilungen, welche mit häuslicher Gewalt und Zwangsprostitution befasst sind, finden zudem ein regelmäßiger Austausch mit den zuständigen Einrichtungen und den zuständigen Bearbeitern bei der Polizei als auch Fortbildungen statt.

Überdies wird den Geschädigten einer Straftat in dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften im Sinne des § 406i StPO zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Merkblatt für Opferrechte – welches in der Anlage beigefügt ist – zur Verfügung gestellt, sofern dies nicht bereits im Rahmen der polizeilichen Bearbeitung geschehen ist.

(2)

Falls die Frage zu (1) bejaht wird: Ist eine solche Zuständigkeit nur für Fälle terroristischer Anschläge (vergleichbar jenem am Breitscheidplatz) oder für Fälle von Großschadenereignissen (vergleichbar jenem der Love-Parade) vorgesehen?

Die Zuständigkeiten der benannten Ansprechpersonen aber auch aller Dezernentinnen und Dezernenten bezüglich der Wahrung der Opferrechte beziehen sich auf alle Ermittlungsverfahren, sofern Opferbelange betroffen sind.

Für die in der Frage genannten Fälle besteht darüber hinaus eine Sonderzuständigkeit der Opferbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung. Diese dient als Ansprechpartnerin und »Lotsin« in Fällen von Terror, extremistischen Straftaten, Amoktaten sowie komplexen Schadensereignissen und Katastrophen für Opfer und weitere Betroffene zur Beratung, Unterstützung und Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu wohnortnaher psychosozialer Akuthilfe und Betreuung, Zugang zu Entschädigungs-

leistungen, Treffen für Hinterbliebene, Überlebende, Angehörige sowie öffentlichem Gedenken (vgl. https://www.sms.sachsen.de/opferbeauftragte.html).

(3)

Falls die Frage zu (1) bejaht wird: Gibt es geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeitsregelungen für solche Dezernate, die publiziert sind, oder die Sie zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung stellen können?

Derartige Publikationen sind nicht bekannt. Da – soweit der Geschäftsverteilungsplan einen Beauftragte für den Opferschutz vorsieht – insoweit "lediglich" festgestellt wird, dass dieser Person die benannte Aufgabe zugeteilt ist, wird eine Übersendung von Geschäftsverteilungsplänen nicht für sachdienlich und erforderlich erachtet.

(4)

Gibt es zwischen solchen Sonderdezernaten und den öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Opferhilfe institutionalisierte Kontakte?

Es gibt zahlreiche und regelmäßige Treffen in Form von "Runden Tischen" – insbesondere auch im Bereich der Häuslichen Gewalt – zu verschiedenen Themengebieten mit Teilnehmern aus den in Betracht kommenden Behörden und NGOs. Zudem werden auch Fallkonferenzen zur Intensivierung und Verbesserung der Arbeitsweise – auch betreffend die Opferbelange – im Rahmen von Ermittlungsverfahren durchgeführt.

(5)

Falls die Frage zu (1) verneint wird: Welche Gründe sprechen gegen Vorschläge der Einrichtung solcher spezialisierter Dezernate?

Eine Pflicht zur Einrichtung derartiger Zuständigkeiten ist – auch unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Frage (1) – aus den folgenden Gründen derzeit nicht veranlasst. Zwar besteht die Hauptaufgabe der Staatsanwaltschaften in dem Bereich der Strafverfolgung. Dabei kommt den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten jedoch auch die Aufgabe der Wahrung gesetzlicher Vorschriften zum Opferschutz zu. Hierzu gehört insbesondere die Aufklärung der betroffenen Personen durch das zur Verfügung stellen des oben genannten Merkblattes zum Opferschutz. Daneben wird in Form institutionali-

sierter Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen – wie zum Beispiel mit Trägern der Opferhilfe oder anderen Einrichtungen, die Opferbelangen dienen – der Austausch von Erfahrungssätzen und Belangen der Opfer von Straftaten gefördert. Dies erscheint auch insoweit zielführender, als eine Person geschäftsplanmäßig als "Opferschutzbeauftragten" zu benennen, welche Fachbereiche vertreten muss, die sie nicht selber bearbeitet und wie bereits ausgeführt, ohnehin jede Dezernentin und jeder Dezernent die Vorschriften des Opferschutzes bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in den Blick zu nehmen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christian Kuka Staatsanwalt

Anlage:

Merkblatt über Rechte als Opfer einer Straftat